



27.08.2022

## **Richtlinie für die Entsorgung Abwässern aus Kleingärten**

### **Grundlagen**

Grundlagen sind die Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Halle und die Kleingartenordnung in der jeweils gültigen Fassung  
Derzeit gilt die Grundstücksentwässerungssatzung in der Fassung vom 03.12.2020 und die Kleingartenordnung in der Fassung vom 27.01.2018

### **Abwässer**

Abwässer in Sinne der o.g. Satzung sind Abwässer aus haushaltstypischem Gebrauch, eingeleitet in abflusslose Sammelgruben.

Niederschlagswasser, Wasser aus Badebecken, Teichen oder andere Fremdwasser dürfen in Sammelgruben nicht eingeleitet werden.

Verboten sind Verunreinigungen in Sammelgruben durch chemische oder pharmazeutische Produkte, brennbare Stoffe, Farben bzw. durch Feststoffe.

### **Entsorgung**

Nutzer von Sammelgruben haben, nach den geltenden Regeln und unter Einhaltung des Umwelt- und Gewässerschutzes, diese entsorgen zu lassen (Entsorgungspunkte). Die Entsorgung hat nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Sie sind Auftraggeber gegenüber der Entsorgungsfirma. Die Anmeldung zur Entsorgung muss rechtzeitig erfolgen. Eine Frist von mindestens einer Woche sollte eingehalten werden. Für Sammelgruben ist dann eine Entsorgung anzumelden, wenn diese bis 50 cm unter dem Zufluss gefüllt sind.

Die Anmeldung zur Entsorgung hat gegenüber der vom der Stadt Halle benannte Entsorgungsfirma zu erfolgen. Gegenwärtig ist das die Firma REMONDIS GmbH (REMONDIS Mitteldeutschland GMBH, Betriebsstätte Schkopau, Berliner Str. 161 06258 Schkopau-Döllnitz) Die Anmeldung kann erfolgen unter:

Tel.-Nr. 0345-775 789-0 oder

E-Mail: [dispo-schkopau@remondis.de](mailto:dispo-schkopau@remondis.de)

Bei der Anmeldung (Auftragserteilung) ist anzugeben:

Vor- und Nachname,

Rechnungsadresse (Wohnanschrift)

Garten-Nr. und Wegbezeichnung

Schlauchlänge (m)

Menge (geschätzte m<sup>3</sup>)

### **Entsorgungskosten**

Die Entsorgungskosten ergeben sich aus § 12 der Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Halle. Die Rechnungslegung erfolgt durch den Fachbereich Umwelt der Stadt Halle.

**Zugangs- und Wegefreiheit zu den Entsorgungspunkten**

Gemeinschaftliche Wege und Flächen sind der gleichberechtigten gemeinschaftlichen Nutzung vorbehalten. Jeder hat sich in der Gartenanlage so zu verhalten, dass die gemeinschaftliche Nutzung von Wegen und Flächen nicht ohne Not eingeschränkt oder behindert wird. Der Heckenschritt ist zu beachten. Auf Punkt 7.5. der Gartenordnung wird ausdrücklich verwiesen.

**Zufahrt in die Gartenanlage**

Zu den Entsorgungsterminen, die der Vorstand in Abstimmung mit der Fa. REMONDIS im Schaukasten veröffentlicht, sorgt der Vorstand für die Zufahrt in die Kleingartenanlage. In allen anderen Fällen gilt das Prinzip der Ausgabe von Leihschlüsseln für das Haupttor gemäß. Aushang.

Die Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorstand